Deutsche Steuer-Zeitung Wirtschaftlicher Beobachter

herausgeber fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

27. Januar 1940

Nummer 4

Industrieverlag 5 paeth & Linde, Berlin W 35 hauptschriftleiter i. n. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin Nummer 18541. Bezugspreis: Dierteljährlich 5,80RM (ausschließl. Justellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Derlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Derlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Die Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien

tür 1939 Von Ministerialrat Dr. Haußmann, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inbalt:

- 1. Einführung,
- 2. Steuerpflicht,
- 3. Ermittlung ber Gintunfte.
- 4. Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen.
- 5. Nichtabzugsfähige Ausgaben,
- 6. Ginfünfte aus Land- und Forftwirtschaft,
- 7. Einfünfte aus Gewerbebetrieb,
- 8. Einfünfte aus selbständiger Arbeit,

- 9. Ginkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- 10. Ginkunfte aus Rapitalbermögen,
- 11. Einfünfte aus Vermietung und Berpachtung
- 12. Sonftige Ginfünfte.
- 13. Saushaltsbesteuerung
- 14. Tarif,
- 15. Schluß.

1. Ginführung

Richtlinien für die Beranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind zuletzt am 15. Februar 1938 herausgegeben worden (BR für 1937). Sie sollten die Durchführung der Beranlagungen für das Kalenderjahr 1937 erleichtern.

Das Einkommensteuerrecht hat sich seit dem Erscheinen der BK für 1937 orh eblich geändert. Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetes vom 17. Februar 1939 (KGBI I S. 283, KSBI 1939 S. 305) hat insbesondere die Borschriften über den Tarif neu gestaltet. Die neuen Borschriften über manche Zweifelsfragen beranlast. Es haben sich auch sonst durch die Entwicklung der Berhältnisse Fragen ergeben, die bei der Beranlagung Schwierigseiten bereiten können. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb am 15. Januar 1940 in kommen steuerskichtlinien und Körperschaften ers Richtlinien sir 1939 (ESTRitten 239) erlassen.

Die CStR für 1939 sind anders bezeichnet worden als die bisherigen Richtlinien. Sie heißen nicht mehr Richtlinien für die Beranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, weil sie nicht allein für die Durchführung der Beranlagung bestimmt sind, sondern allgemein Fragen des Einkommensteuerrechts behandeln.

Die Reihenfolge der Darstellung in den StM für 1939 ist gegenüber der Reihenfolge der Darstellung in den WM für 1937 in einigen Kunkten geändert worden. Das ist aus systematischen Gründen gestellung folgt jeht im wesentlichen dem Aufbaueiner Veranlagung.

Die EStR für 1939 sind in Sauptabschnitte eingeteilt worden. Jeder Hauptabschnitt behandelt ein zusammengehöriges Gebiet. Die Hauptabschnitte
zerfallen in einzelne Abschnitte. Die einzelnen Abschnitte sind mit fortlaufenden Ziffern
versehen. Dadurch sind die EStR für 1939 übersichtlicher als die bisherigen Veranlagungsrichtlinien, und die Ansührung der einzelnen Abschnitte ist leichter geworden.

Die EStR für 1939 sind kein vollständiges Erläuterungsbuch. Sie behandeln Zweiselsfragen und Auslegungsfragen, die sich bei der praktischen Anwendung des Einkommensteuergesetes oder des Körperschaftsteuergesetes ergeben haben oder ergeben werden und von allgemeiner Bedeutung sind. Manche Aussührung in den BR für 1937 ist inzwischen bedeutung slos geworden oder kann als bekannt vorausgesett werden. Aussührungen dieser Art sind weggelass en worden.

Einzelne Fragen sind in besonderen Erlassen behandelt worden, z. B. die Vorschrift über den Berlust abzug (§ 10 Absak 1 Ziffer 4 EStG). Die Aussührungen in den Erlassen sind in der Regel in den EStR für 1939 nicht wiederholt worden. Es ist nur auf die einzelnen Erlasse hingewiesen worden.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Einkommenstener. Sie heben kurz die einzelnen Abschnitte hervor, die gegenüber den BR für 1937 inhaltslich etwas wesentlich Reues bringen.

2. Steuerpflicht

Der Führer hat in den Jahren 1938 und 1939 das Großdeutsche Reich geschaffen. Er hat die Oftmark, Abschnitt 1 der EStR regelt die wichtigsten Fragen, die bei der Eingliederung der Gebiete entstanden sind, die im Jahr 1939 dem Deutschen Reich wiedergewonnensteuersveranlagung für 1939 von Steuerpflichtigen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig oder von Steuerspflichtigen aus dem anderen Reichsgebiet so zu versahren ist, als ob das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig während des ganzen Kalenderjahrs 1939 zum Deutschen Reich gehört hätte.

Abschnitt 1 klärt auch die Fragen, die sich aus der Eingliederung des Memelgebiets und der Oftgebiete ergeben haben. Im Memelgebiet und in den ein = gegliederten Ostgebieten hat eine Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1939 nach dem Einstommensteuerrecht, das in diesen Gebieten bisher galt, bereits stattgefunden. Der Veranlagung hat das Einkommen des Kalenderjahrs 1938 zugrunde gelegen. Gine Ginkontmensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1939 kann in diesen Gebieten nach dem Einkommen des Kalenderjahrs 1939 n icht durchgeführt werden, weil die Steuerpflichtigen für das Kalenderjahr 1939 sonst doppelt zur Einkommensteuer herangezogen werden würden. Es können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn bei einem Steuerpflichtigen Einkünfte aus dem Memelgebiet oder aus den eingegliederten Oftgebieten mit Einfünften aus dem ande = ren Reichsgebiet zu sammentreffen. Im Abschnitt 1 ift dazu bestimmt worden, daß die Steuerpflichtigen im anderen Reichsgebiet für 1939 nicht mit solchen Einkunften zur Einkommensteuer (beschränkt oder unbeschränkt) veranlagt werden sollen, die im Memelgebiet oder in den eingegliederten Oftgebieten ichon bei der Ginkommensteuerveranlagung für 1939 zur Einkommensteuer herangezogen worden find.

Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört staatsrechtlich zum Deutschen Reich. Es führt aber finanzwirtschaftlich im wesentlichen ein Eigenleben. Das Deutsche Einkommensteuergeset gilt im Protektorat Böhmen und Mähren nicht. Die Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht der deutschen Steuerhoheit. Im Abschnitt 1 ist deshalb bestimmt worden, daß die Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren einkommensteuerrechtlich mit ihren Einkunften aus dem anderen Deutschen Reichsgebiet als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln sind. Die Grundsäte, die in dem früheren Deutsch = tichedo = flowatisch en Doppelbesteuerungs = abkommen zur Bermeidung der Doppelbesteuerung enthalten waren, sind aber weiter anzuwenden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer im Protektorat (Beamte, Angestellte, Wehrmachtangehörige), die ihre Dienstbezüge von einer vom Deutschen Reich im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörde oder Dienststelle oder aus einer öffentlichen Raffe des anderen Reichsgebiets beziehen.

Gewerbliche Lizenzgebühren, die in das Ausland fließen, unterliegen unter bestimmten Boraussiehungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 49 Biffer 6 EStG). Die Erhebung der Einkommensteuer hat in diesen Fällen zu Schwierigkeiten geführt. Die Besteuerung der ausländischen Lizenzgeber hat außerdem wirtsich aftliche Unzuträglichkeiten mit sich gebracht. Zur Bereinsachung des Berfahrens und zur Bermeidung der bezeichneten Schwierigkeiten ist im Abschnitt 3 bestimmt worden, daß die Einkommensteuer in den bezeichneten Fällen in Zukunft durch Steuerabzug zu erheben ist.

3. Ermittlung ber Ginfünfte

Hauptabschnitt III behandelt die Ermittlung der Einfünfte. Die ersten Abschnitte dieses Hauptabschnitts sind gegenüber den BR für 1937 im wesentlichen nur sprachlich anders gefaßt worden.

Abschnitt 9 der ESPA für 1939 erörtert die it ber tragung stiller Rücklagen auf Ersat beschaffungen. Im Abschnitt BVI 1 der BR für 1937 war nur der Fall der Brandentschaft digung behandelt worden. Die sich aus der bisherigen Rechtsprechung und Berwaltungsübung ergebenden Grundsäte über die übertragbarfeit stiller Rücklagen auf Ersatheschaffungen sind nunsmehr zusammen gefaßt worden.

Die Räumungsentschädigungen, die für die vorzeitige Beendigung eines Miet- und Pachtver- hältnisses auf Grund des Städtebaugesetzes gezahlt werden, sind im Abschnitt 10 behandelt worden.

Abschnitt 11 ist aus den bisherigen Abschnitten BVI2 und 4 der BR sür 1937 herborgegangen. Diese Abschnitte behandelten die Darlehen aus Sperrmarkgutshaben nund die Bewertung von Bährungschulsden den und die Bewertungsgewinnen. Die neue Fassung will die Grundsähe über die Bewertung der Schulden zusammenstellen. Bon besonderer Bedeutung ist, daß ein heitliche Begriffe eingeführt werden, die schuld ein zusammenstellen. Abn der in heitliche Begriffe eingeführt werden, die schuld gebräuchlich waren. Als Berfügung zu ngsbetrag wird der dem Schuldner zugeflossen Gegenwert bezeichnet, als Tilgungsbetrag der Betrag den der Schuldner insgesamt zu entrichten hat. Durch die amtliche übernahme dieser Begriffe ist eine wesentliche Klärung der mit der Bewertung der Schulden zusammenhängenden Fragen geschaffen worden.

Abschnitt 12 ist aus dem bisherigen Abschnitt B VII der BR für 1937 hervorgegangen. Er ist für die Verwaltung von de son derer Bedeutung. In den VR für 1937 war die sogenannte degressive Abschreibung der Abschreibung in gle ich großen Teilbeträgen gleichgestellt. Die ESM für 1939 betonen demgegenüber unter Beachtung der neueren Rechtsprechung des RFH, daß eine ungleich, mäßige Bemessung der Absehungen für Abnuhung, d. B. nach dem jeweiligen letzten Buchwert oder nach fallenden Staffelsähen, nur unter besonderen Verhältnissen in Verracht kommt. In der Regel ist von der gleich mäßigen

Die Bestimmungen, die heute noch für die Bewer tungsfreiheit für kurzlebige Wirtschafts= g üter von Bedeutung sind, sind im Abschnitt 13 enthalten. Die Darstellung ist gegenüber der bisherigen Darstellung (Abschnitt BVIII der LR für 1937) weientlich fürzer geworden. Die bisherigen Bestimmungen über die Buch führung und die Einrichtung eines Sonderkontos, über die Abgrenzung der Hauptbetriebe und Nebenbetriebe, über die Anschaffung und Lieferung, über die Höhe der Absetzungen und über die Liste der kurzlebigen Wirtschaftsguter sind in die EStR für 1939 nicht mehr übernommen worden. Sie sind teilweise überholt. Soweit sie das buchtechnische Verfahren bei der Bewertungsfreis heit für kurzlebige Wirtschaftsgüter betrafen, sind sie nicht mehr aufgenommen worden, weil sie sich in der Zwischenzeit bei den Steuerpflichtigen und bei den Finanz= ämtern eingebürgert haben und die EStN für 1939 Anweisungen für die Buchführung grundsätlich nicht mehr enthalten. Die Richtaufnahme dieser Bestimmungen bedeutet aber nicht ihre Aufhebung. Die neuen Ausführungen über die kurzlebigen Wirtschaftsgüter sind hervorgegangen aus dem bisherigen Abschnitt B VIII 6 der BR für 1937 (Aufrechterhaltung der Bewertungsfreiheit in beschränktem Umfang). Die in der Zwischenzeit ergangenen Erlasse sind eingearbeitet worden, so 3. B. die Erlasse über die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskoften 200 RM nicht überschreiten, und über die erweiterte Bewertungsfreiheit in der Land und Forstwirtschaft.

4. Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen

Der Abschnitt "Steuererleichterungen" der LR für 1937 erscheint jett als Hauptabschnitt "Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen". Der neue Hauptabschnitt ist wesentlich kürzer als der bisherige Abschnitt.

Im Abschnitt 14 über den zivilen Luftschut ist jachlich neu die Bestimmung, daß Auswendungen für Maßnahmen oder Anlagen, die hauptsächlich den ungestörten Gang des Betriebs sichern sollen und nicht ausschließlich oder nur mittelbar durch Zwecke des Luft= schaffellung war erforderlich, weil in der letten Zeit Betriebe dazu übergegangen find, Referbeanlagen gu errichten, und glaubten, daß auch derartige Aufwendungen im Kalenderjahr der Ausgabe voll abgejett werden können.

Biele Steuerpflichtige sind zum Wehrdienft eingezogen worden. Ihre Angehörigen erhalten Familien = unterstützungen, Beihilfen ober Wirt= schaftsbeihilfen. Es ist die Frage entstanden, wie diese Leistungen steuerlich zu behandeln sind. Die Rege-

lung ist im Abschnitt 16 enthalten.

Unterhaltsleiftungen und Beihilfen für zwede der privaten Lebensführung find § 3 Ziffer 12 ESto gemäß grundsätzlich einkommen = steuerfrei. Die Wirtschaftsbeihilfen sind dagegen als Betriebseinnahmen anzusehen. Die entsprechenden Aufwendungen find demgegenüber in vollem Umfang Betriebsausgaben.

5. Nichtabzugsfähige Ausgaben

Abschnitt 17 Absatz 5 (Abgrenzung der Betriebsausgaben und der Werbungstoften bon den Roften der Lebensführung) stellt klar, daß die Bestimmungen der LStDB über die Feststellung der Haushaltsersparniffe nicht nur (wie bisher) für Aufwendungen für eine Gedäftsreise, sondern auch für die Auswendungen beim Besuch von Gastwirtschaften zur Erlangung von Bestellungen in Betracht kommen.

Die Ausführungen über die steuerliche Behandlung von Spenden (Abschnitt 18) waren im Abschnitt CI 10 und im Abschnitt CII5 der BR für 1937 enthalten. Die Ausführungen sind in den EStR für 1939 fürzer als bisher. Die Entwicklung dieses Abschnitts ist für den Fortschritt im Nechtsdenken bezeichnend. In den früheren VN ist allmählich herausgearbeitet worden, daß und aus welchen Gründen Spenden nicht abzugsfähig find. In den EStN für 1939 bedurfte es einer Begründung der Nichtabzugsfähigkeit nicht mehr. Es ist nur noch klargestellt worden, daß Aufwendungen auch dann Spenden sein können, wenn sie durch betriebliche Erwägungen mitver-anlaßt worden sind, und wenn sie auf Grund einer tatlächlichen oder vermeintlichen moralischen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen, denen sich der Geber nicht entziehen du können glaubt, gegeben werden.

6. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Die EStN für 1939 bringen in zwei neuen Abschnitten die steuerlichen Bergünstigungen beim Bau von Land-arbeiterwohnungen. Abschnitt 20 behandelt die Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen, Abschnitt 21 die Steuerermäßigung beim Bau

von Heuerlings- und Werkwohnungen.

Die Abschnitte geben in der Hauptsache den bestehenden Rechtszuftand wieder. Ergänzend wird bestimmt, daß der Berpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bon der Abschreibungsfreiheit in der Regel keinen Gebrauch machen kann. Beim Erwerb von Landarbeiterwohnungen ist die Abschreibungsfreiheit nur unter bestimmten Borausjegungen gegeben.

Die berschiedenen Arten der Aufwendungen auf ben Grund und Boden find im Abschnitt 23 überfichtlich zusammengestellt worden. Wir unterscheiden nach der Nechtsprechung des AFH Aufwendungen zur Urbarmachung, Aufwendungen für die reinen Bodenverbesserungen und Aufwendungen für besondere Anlagen, die im Grund und

Boden errichtet werden.

Die Richtlinien für die Viehbewertung (Abschnitt 24) bringen als wichtige Neuerung den über= gang zu den ungefürzten Durchschnittswerten.

Die Abschnitte 28 und 29 erleichtern durch viele Hin= weise auf andere Abschnitte der EStR und auf Runderlasse die Behandlung der Einkommensteuerfragen, die sich beim Wechfel im Besitz von land = und forstwirt = schaftlichen Betrieben und Betriebsteilen ergeben. Abschnitt 29 bringt Hinweise auf die steuerlichen Vergünstigungen, die bei Beräußerungen bestehen, die durch behördlichen Zwang veranlakt sind.

7. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Der Begriff der Fertigungsgemeinkoften und ihre grundfähliche steuerliche Behandlung ist ent= sprechend der neueren Rechtsprechung des AFS im Ah= schnitt 32 der EStN für 1939 dargestellt worden. Von besonderer Bedeutung ist der Absat 3 dieses Abschnitts, in dem flargestellt wird, daß die Berichtigung für die rückliegende Zeit nicht bis zur Endbermögensüberficht für 1934 durchgeführt zu werden braucht. Außerdem wird bestimmt, daß bei den Berichtigungen nicht kleinlich verfahren werden foll.

Auf die geänderte Rechtsprechung des AFH über die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer ist im Abschnitt 34

hingewiesen worden.

Abschnitt 35 behandelt die Forderungen und Vorschußzahlungen bei Handlungsagenten. Diese Ausführungen waren erforderlich, weil durch ein neueres AFH-Urteil die bisher wenig beachtete Frage der steuerlichen Behandlung der Handlungsagenten in der Fachpresse viel besprochen worden ist und sich viele Zweisel ergeben haben. Die Ausführungen in den EStA stellen zunächst klar, daß die bom RFH aufgestellten Grundsäte über die Behandlung der Forderungen nur für Handlungs-agenten gelten, die im Sandelsregister eingetragen sind. Weiter wird nachgelassen, von Berichtigungsreranlagungen abzuselhen, wenn für die zurückliegende Zeit die Handlungsagenten ihre Forderungen und Vorschußzahlungen anders behandelt haben, als das nach den Ausführungen in den EStR erforderlich gewesen wäre. Schließ= lich wird bestimmt, daß für die Kriegsdauer bei der Bewertung von bedingten oder noch nicht fälligen Forderungen von Handlungkagenten großzügig verfahren werden soll.

8. Einkunfte aus selbständiger Arbeit

Abschnitt 38 über die Abgabe der Aufsichts: ratsmitglieder ist den Anderungen, die durch das Einkommensteuer-Anderungsgesetz 1939 eingetreten sind, angepaßt morden.

Im Abschnitt 39 sind die Vorschriften, nach denen sich eine Buchführungsverbflichtung für die Angehörigen der freien Berufe ergeben hat, nunmehr aufgezählt. Die porläufigen Richtlinien für die Buchführungspflicht der freien Berufe und ähnlicher Erwerbszweige vom 22. Juni

1932 sind ab 1. Januar 1940 aufgehoben.

Die Ausführungen über Vertragsärzte und Vertragstierärzte bei der Wehrmacht, Vertragsärzte bei der NSDUP und beim Reichsarbeitsdienst, Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern und Reichsbahnvertrauensärzte (Abschnitt 41) sind aus systematischen Gründen aus dem Hauptabschnitt über die Einkunfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Hauptabschnitt über die Ginklinfte aus felbständiger Arbeit genommen worden.

9. Einfünfte aus nichtfelbständiger Arbeit

Der Hauptabschnitt über die Einkünfte aus nicht = selbständiger Arbeit ist wesentlich fürzer als der entfprechende Teil in den BR für 1937. Es find viele Abschnitte, die in den VR für 1937 enthalten waren, jetzt weggelaffen worden. Das hat nicht zu bedeuten, daß die Ausführungen in diesen Abschnitten gegenstandslos geworden sind oder wenigstens für den Veranlagungsbeamten ohne Interesse sind. Die Ausführungen in den Abschnitten find für den Veranlagungsbeamten auch weiter wichtig.

Die Sinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden aber schon in den Lohnsteuer-Michtlinien aussührlich bestandelt. Die Aussührungen darüber sollten nicht noch einmal in den StN für 1939 in vollem Umfang gebracht werden. Die StN für 1939 enthalten deshalb nur die wichtigsten Aussührungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der Veranlagungsbeamte wird bei der Veranlagung von Arbeitnehmern zu den Fragen, die in den StR für 1939 nicht mehr behandelt sind, die Lohnsteuers Richtlinien heranziehen müssen.

10. Ginfünfte aus Rapitalvermögen

Die Ausführungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stimmen inhaltlich in der Hauptsache mit den VR für 1987 überein. Neu ist der Abschnitt 58. Er behandelt das Aufgeld der Steuerg utscheine II, die Bestandteil eines Privatvermögens sind.

11. Ginfünfte aus Bermietung und Berpachtung

Dieser Hauptabschnitt bringt in den ersten vier Abschnitten inhaltlich nichts Neues. Bei der Ermittlung des Rutungswerts der eigenen Wohnung ist hervorgehoben. daß Auswendungen für Luftschutzanlagen neben den Schuldzinsen abgezogen werden können. Sie sind sogar in voller Höhe abzugsfähig.

Der Rutungswert einer unentgeltlich überlassenen Wohnung stellt in der Regel Einkünfte dersenigen Berson dar, die die Wohnung benutt. Es gehen jedoch die gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts über Unterhaltsleistungen den Bestimmungen des § 21 Absat 2

ESto vor (Abschnitt 64).

Die Steuerbefreiung für neu errichtete Wohngebäude gilt seit dem Kalenderjahr 1939 nur noch für die Eigenschein eine des neuesten Neuhausbesitzes. Die Einstünfte aus den Eigenheimen gehören in der Regel zu den Einfünften aus Vermietung und Verpachtung. Die Ausstührungen über die Steuerbefreiung für neu errichtete Wohngebäude, die in den VR für 1937 in einem besonderen Abschnitt im Anschluß an den Tarif gebracht waren, sind deshalb in den EStR für 1939 als letzter Abschnitt (65) der Einfünfte aus Vermietung und Verpachtung übernommen worden.

12. Sonftige Einkünfte

Abschnitt 68 weist darauf hin, daß Einkünste aus der Beräußerung von Wertpapieren bei der Ermittlung des Einkommens für die Kalenderjahre 1939 und 1940 außer Ansah bleiben.

13. Saushaltsbesteuerung

Die Zusammenveranlagung des Haushaltsvorstands mit seinen Kindern und mit anderen Angehörigen weicht von dem bisherigen Necht wesentlich ab. Der Zusammenshang zwischen Zusammenveranlagung und Kinderermäßigung ist zum Teil gelöst worden. Abschnitt 75 stellt die Voraussekungen über die Zusammen veranlagung und Kinderermäßigung ist zum Teil gelöst worden. Abschnitt 75 stellt die Voraussekungen über die Zusammen veranlagung übersichtlich zusammen.

14. Tarif

Die Ausführungen zum Tarif sind größtenteils neu. Das gilt insbesondere von den Abschnitten 76 bis 80, die die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergruppen I bis IV behandeln. Die Steuergruppen sind durch das Sinstommensteuer-Anderungsgesetz vom 17. Februar 1939 einsgesührt worden. Sie sind bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 er st malig anzuwenden. Sie sind desshalb sehr eingehen dehendelt worden.

Abschnitt 76 soll die Einreihung der Steuerpflichtigen, die keine Kinderermäßigung erhalten, in die Steuergruppen I dis III erleichtern. Die Bestimmungen des § 32 EStG, der nach Steuergruppen gegliedert ist, sind hier nach dem Familienstand der Steuerpflichtigen (verheiratete, unverheiratete Nänner und unverheiratete

Frauen) zusammengefaßt.

Die Abschnitte 77 bis 79 betreffen die Steuergruppe IV. Die Kinderermäßigung wegen Haushalts=

zugehörigkeit (Abschnitt 77) entsprach schon dem bisherigen Recht. Die Kinderermäßigung ist durch das Einkommensteuer-Anderungsgeset auf andere Angehörige im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG, die keine Juden sind, ausgedehnt worden. Zur Erleichterung der Nachprüfung, für welche Verwandten und Verschwägerten Kins derermäßigung in Betracht kommen kann, sind Schaubilder in der Anlage 3 beigefügt. Die Ausführungen zur Kinderermäßigung wegen Saushaltszugehörigkeit stimmen im wesentlichen mit den bisherigen Verwaltungsvorschriften überein. Neu ist Abschnitt 78, der die Kinderermäßigung wegen übernahme der Koften des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung behandelt. Die Kinderermäßigung wegen Übernahme ber Kosten kommt für minderjährige und für voll-jährige Kinder und andere Angehörige im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnps in Betracht. Der Steuerpflichtige erhält für sie Kinderermäßigung, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend die Kosten getragen hat. Es kann aber immer nur einer Kinderermäßigung wegen übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung und der Berufsausbildung erhalten. Kinderermäßigung wird auch nicht gewährt, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für die übernahme der Kosten nicht vorliegt (Hinweis auf § 1 StAnpG).

Abschnitt 79 zum Begriff "Kinder und andere Angehörige" stellt klar, daß zu den Angehörigen des Steuerpflichtigen auch die Angehörigen seiner Ehefrau gehören, wenn sie mit ihrem Ehemann zusammen veranlagt

Die Ausführungen der Abschnitte 81 bis 84 über eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnslich den bisberigen Berwaltungsvorschriften. Nur die Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilften (Abschnitt 82) ist gegenüber dem Runderlaß vom 25. März 1939 S 2193 A—51 III— (NStBl 1939 S. 505) neu geregelt. Der Kreis der Steuerpflichtigen, die Anspruch auf eine Steuerermäßigung wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin haben, ist derselbe geblieben. Die Verbindung mit der Sonderbeildungsgründen fallen gelassen Worden. Kinderreiche Kriegsbeschädigte usw., die eine Hausgehilfin beschäftigen, erhalten ohne Kücksicht auf die Sonderbelastungsgrenze eine Steuerermäßigung.

Die Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften, die in den früheren UR bei den einzelnen Einkunftsarten verstreut standen, sind in den EStN für 1939 in den Abschnitten 85 bis 92 zusammengefaßt worden. Das entspricht dem Ausbau des Einkommensteuergesetzes und ersleichtert die übersicht.

Bon diesen Abschnitten enthält Abschnitt 85 eine wichtige Neuerung. Er bestimmt, daß die Einfommensteuer für außerordentliche Einfünste in der Negel nach dem Steuers sat du bemessen ist, der sich bei der Anwendung der Einstommensteuertabelle auf das übrige Einfommen als durchsich nittlicher Hundertsatz ergibt. Der Söchstsatz ist 25 v. d., der Mindestsatz 10 v. H. Diese Negelung gilt erstimalig für die Einfommensteuerveranlagung sir 1939. Der Runderlaß vom 11. Juli 1938 — S 2194 — 184 III (NStVI 1938 S. 643) ist aufgehoben.

In besonderen Fällen kann das Finanzamt den Steuersat bis auf 10 v. H. ermäßigen. Soweit für bestimmte außerordentliche Einkünfte Höchst fie uersätze vorgesehen sind, hat es dabei sein Bewenden. Höchststeuersätze sind, wie disher, vorgesehen z. B. bei Zinsen aus Ausslofungsrechten, bei außerordentlichen Waldnutzungen, die aus volkswirtschaftlichen oder staatswirtschaftlichen Gründen geboten sind, und beim Aufgeld der Steuergutscheine II. Die Höchststeuersätze sind dem Einkommensteuergesetz 1939 angepaßt worden. Der Steuersatz beträgt bei Steuerpslichtigen der Steuergruppe I 18 v. H. bei Steuerpslichtigen der Steuergruppe II 14 v. H. und bei Steuerpslichtigen der Steuergruppen III und IV 10 v. H.

Die Vergünstigungen, die für außerordentliche Eintünfte in den EStN für 1939 und in besonderen Erlassen vorgesehen sind, gelten nicht für Juden.

15. Soluß

Einzelne Abschnitte der EStR für 1939 werden durch Auffähre von Mitarbeitern im Einkommensteuerreserat des Reichsfinanzministeriums aussührlicher erläutert werden. Tie Aussähe sind in der Hauptsache für die Schulung der Nachwuchsmänner und der neu eingestellten Angestellten der Reichsfinanzverwaltung bestimmt. Sie werden aber auch für die ersahrenen Beamten von Bedeutung sein. Es sind zunächst die folgenden Aussähe vorgesehen:

- 1. Bur unbeschränkten Ginkommensteuerpflicht,
- 2. Bu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,
- 3. Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Betriebsbermögen,
- 4. Auflösung stiller Rücklagen,
- 5. Buchführungspflicht von Angehörigen der freien Berufe,
- 6. Begriff des Arbeitslohns,
- 7. Steuerliche Behandlung des Dienstaufwands,
- 8. Beiträge an Baufparkaffen,
- 9. Die Steuergruppen nach dem Einkommensteuergesetz 1939,

10. Die Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz 1939.

Die EstA für 1939 und die Ergänzungsaufsätze werden in den Reinhardt = Lehrgängen, die an allen Finanzämtern abgehalten werden, gründlich durchgesprochen werden. Dadurch sollen die Nachwuchsmänner, die Angestellten und die Beamten in die Lage versett werden, bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939 das Best mögs

liche und Größtmögliche zu leisten.

Die StN für 1939 müssen auch von den Beamten und Ungestellten der Reichsfinanzverwaltung durchgearbeitet werden, die nicht zur Teilnahme an einem Reinhardt-Lebrgang verpflichtet sind. Diese Beamten und Angestellten müssen ihre Aufmerssamkeit insbesondere auf die neuen Aus führungen in den StN für 1939 richten, die zum Teil bisherige Verwaltungsvorschriften ausheben oder ändern oder neue Verwaltungsvorschriften ausheben oder ändern oder neue Verwaltungsvorschriften ausheben oder uchtalten. Sie werden sich besonders eingehend mit den wichtigen Ausführungen über die neuen Tarifbestimmung in mungen besallen müssen.

Die StR für 1939 erfüllen ihren zweck, wenn sie zu einer gleich mäßigen und damit gerechten Besteuerung des Einkommens führen. Das Ergebnis einer nach diesen Grundsätzen durchgeführten Veranlagung trägt dazu bei, dem Reich die Mittel zu verschaffen, die es

in seinem Daseinskampf braucht.

Zur Reichsfluchtsteuer Von Regierungsrat Mußfeld, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

- 1. Ginleitung,
- 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Reichsfluchtsteuervorschriften,
- 3. Anderung der Vorschriften,

- 4. Die Reichsfluchtsteuerborschriften im Altreich und in ben wiederangegliederten Gebieten,
- 5. Magnahmen zur Förderung der jüdischen Auswanderung,
- 6. Auffommen.

1. Ginleitung

Die Neichsfluchtsteuer ist eine ein malige letzte Vermögensabgabe, die ein Reichs= angehörigerzu entrichten hat, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Insand aufgibt. Das Reich soll durch diese Vermögensabgabe einen Ausgleich dafür erhalten, daß ihm die steuerliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Auswandernden versoren geht.

Die Steuer erfaßt deshalb auch nur die wirts schaftlich leiftungsfähigen Auswanderer. Es werden die Auswanderer als leistungsfähig angesehen, die in einem der letzten Jahre vor der Auswanderung ein Vermögen von mehr als 50000 Reichsmark oder ein Einkommen von mehr als 20000 Reichsmark gehabt haben.

Das Vermögen des Auswandernden bildet die Besmessungsgrund lage für die Reichssluchtsteuer. Die Steuer beträgt ein Viertel des Vermögens.

2. Berlängerung der Geltungsdauer der Reichsfluchtsteuerborschriften

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer sind am 8. Dezember 1931 (RGBIIS. 699) erlassen worden. Die Geltungsdauer der Vorschriften, die zunächst zeitlich begrenzt war, ist wiederholt verlängert worden. Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 18. Dezember 1939 (RGBIS. 2443) wird die Geltungsdauer der Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 1940 verlängert.

Die Reichsfluchtsteuer stellt seit einigen Jahren einen beachtlichen Posten im Reichshaushalt dar (Hinweis auf Abschmitt 6). Es ist zwar anzunehmen, daß der Um fang der Auswanderung und damit das Aufkommen an Reichsfluchtsteuer infolge des Kriegs zurücksgehen wird. Das Aufkommen wird tropdem noch so ersheblich sein, daß auf diesen Posten im Reichshaushalt unter den gegenwärtigen Berhältnissen nicht verzichtet werden kann.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Reichsfluchtsteuervorschriften ist auch aus Gründen der steuerslichen Gleichmäßigkeit erforderlich.

Die meisten Reichsfluchtsteuerpflichtigen sind gegenwärtig Juden. Die Abwanderung der Juden ist noch nicht abgeschlossen. Die nach dem Begfall der Reichsfluchtsteuervorschriften auswandernden Juden würden steuerlich besser gestellt sein als die, die während der Geltungsdauer der Borschriften ausgewandert sind.

In den wiederangegliederten Gebieten haben die Juden auch sehr viel später als im Altereich mit der Abwanderung begonnen. Die Borschriften über die Reichsfluchtsteuer sind in der Ostmark, im Sudetenland, im Memelland und in Danzig erst im Laufe der Fahre 1938 und 1939 eingeführt worden. Es würde deshalb, wenn die Borschriften jest wegfallen würden, nur ein Teil der aus diesen Gebieten auswandernden Juden von der Reichssluchtsteuer erfaßt werden. Die Juden, die aus den wiederangegliederten Gebieten auswandern, würden damit bessert gestellt sein als die, die früher aus dem Altereich ausgewandert sind.

3. Anderung der Borfdriften

§ 1 der Borschriften über die Reichsfluchtsteuer lautet in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1939:

"Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und in der Zeit nach dem 31. Marg 1931 und bor dem 1. Januar 1941 ihren inlanbischen Wohnsit oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben oder aufgeben, haben eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten."

3m § 2 Ziffer 3b (Freistellungsbescheinigung), im Ziffer 2 (Entstehung der Steuerschuld) und im § 5 Absak 1 Ziffer 2 (Fälligkeit) der Reichsfluchtsteuervor-schriften sind die Stichtage entsprechend geändert worden.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1939 bringt im übrigen keine Anderungen.

Die Reichsfluchtsteuervorschriften haben sich in der gegenwärtigen Fassung bei den Finanzämtern gut ein = gespielt. Jede Anderung außer der der Stichtage würde zu einer Beeinträchtigung des bisher sich reibungslos abwickelnden Berfahrens Die Vorschriften sind deshalb weder abge= mildert noch verschärft worden, obwohl genügend Griinde für das eine oder das andere geltend gemacht worden sind. Aleine Mängel und Lücken in den Reichs-fluchtsteuervorschriften missen in Kauf genommen werden, wenn das Versahren so beweglich wie bisher bleiben soll.

4. Die Reichsfluchtsteuervorichriften im Altreich und in den wiederangegliederten Gebieten

a) Altreich

Die Vorschriften über die Neichsfluchtsteuer sind im Siebenten Teil Kapitel III Erster Abschnitt der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (NGBI S. 699) enthalten. Einzelheiten sind geändert worden durch:

die Verordnung vom 23. Dezember 1932 (RGBI S. 571, 572),

das Gesetz vom 18. Mai 1934 (RGBl I S. 392),

den § 43 Absat 1 und 2' des Steueranpaffungsgesetzes bom 16. Oftober 1934 (MGBI I S. 925, 941),

den Artikel 9 Absats 6 b des Gesetzes bom 28. Juni 1935 (MGBII S. 844, 850),

den § 28 Ziffer 70 b des Gesetzes bom 1. Dezember 1936 (RGBI I S. 961, 975),

das Gesetz vom 19. Dezember 1937 (AGBII S. 1385), das Gesets vom 1. Februar 1939 (AGBII S. 125) und die Verordnung vom 18. Dezember 1939 (MGBII S. 2443).

Das im § 10 Absatz 4 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vorgesehene Anfechtungsverfahren ist in den Durchführungsbestimmungen zur Reichsfluchtsteuer bom 28. Dezember 1931 (MGBl 1932 I S. 1) geregelt.

Berwaltungsanordnungen enthalten in den RdF-Erlassen vom 19. Mai 1934 AStBI S. 603 (Erläuterungen zu den Befreiungs- und Hinzurechnungsvorschriften, Anordnungen über Sicherheitsleiftung und Steuersteckbriefe), vom 23. Dezember 1937 — RStBl S. 1295 (Freiftellung bei Auswanderung in die abgetretenen Gebiete, Freistellungsbescheinigungen für Fuden, Abrundung des Steuerbetrags, Ermäßigung des Zuschlags, Villigkeitsmaßnahmen) und vom 7. Februar 1939 — RStBl S. 250 (Anrechnung der Judenvermögensabgabe, Unbedenklichkeitsbescheinigung).

h) Oftmark

In der Ostmark sind die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer durch Abschnitt II der Ersten Berordnung Bor= Einführung steuerrechtlicher schriften im Land Osterreich vom 14. April 1938 (MGBII S. 389) eingeführt worden. Hierzu ist die Berordnung zur Durchführung der Reichs-

fluchtsteuer im Land Österreich vom 14. April 1938 (NStBl S. 441) ergangen. Das Verfahren ist im einzelnen in dem NdF-Erlaß vom 14. April 1938 (NStBl S. 441) geregelt.

c) Sudetenland

Im Sudetenland ift die Reichsfluchtsteuer durch die Zweite Berordnung zur Einführung steuerrechtlicher Borschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. No= vember 1938 (AGBII S. 1556) eingeführt worden. Die Voraussehungen und das Verfahren sind im einzelnen in dem Adg-Erlaß vom 30. November 1938 (MStBl S. 1132) geregelt. Die für das Land Ofterreich geltenden Beftimmungen und Anordnungen find im Gudetenland finngemäß anzuwenden.

d) Memelland

Im Memelland ist die Reichsfluchtsteuer durch die Verordnung vom 22. Mai 1939 (NGBII S. 948) eingeführt worden. Für die Bemessung der Reichsfluchtsteuer ift nach dem RdF-Erlagbom 12. Juni 1939 (NStBl S. 756) der letzte Vermögensteuerbescheid — unter Umrechnung von Lit auf Reichsmark — maßgebend, den der Steuerpflichtige bor Aufnabe feines Wohnfikes im chemaligen Memelgebiet erhalten hat.

e) Danzig

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind die Porschriften des Reichsrechts und damit auch die Reichs= fluchtsteuervorschriften auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBII S. 1547) am 1. Januar 1940 in Rraft getreten. Die Boraussehungen find in der Dritten Berordnung gut Einführung steuerrechtlicher Borschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 25. Oftober 1939 (RGBII S. 2106) geregelt.

1) Protettorat Böhmen und Mähren

Im Protektorat Böhmen und Mähren ist die Reichsfluchtsteuer nicht eingeführt worden. Die Protektorats-regierung hat deshalb am 23. November 1939 eine Ver-ordnung über die Auswanderungsteuer erlassen (Sammlung der Gesetze und Berordnungen des Protektorats S. 853). Diese Berordnung lehnt sich an die Borschriften über die Reichsfluchtsteuer an.

Der Answanderungsteuer unterliegen ehemaligen tichecho-flowakischen Staatsangehörigen, deutsche Staatsangehörige und Staatenlose, wenn sie nach dem 14. März 1939 aus dem Gebiet des jetigen Protektorats Böhmen und Mähren nach einem Gebiet außerhalb des Deutschen Reichs ausgewandert find oder auswandern (§ 1 der Berordnung).

Die Steuer beträgt 25 vom Hundert des reinen Werts des am Tag der Entstehung der Steuerschuld steuerpflichtigen Vermögens (§ 7 der Verordnung).

g) Ditgebiete

In den in das Neich eingegliederten Gebieten des ehe= maligen Polens und im Generalgouvernement ist bisher weder die Reichsfluchtsteuer noch eine ähnliche Abgabe eingeführt worden.

Die Berhältnisse sind in diesen Gebieten noch zu fehr im Fluß. Es finden hier im Rahmen der bom Führer angeordneten Magnahmen zur Festigung des Deutschen Bolkstums fortgesett Umsiedlungen in größtem Maßstab statt. Soweit dabei Personen ausgesiedelt werden, können sie nach den zwischenstaatlichen Abmachungen einer Auswanderungsabgabe nicht unterworfen werden. Es sind auch noch keine Borschriften über den Erwerb der Dentschen Staatsangehörig= feit durch die Bewohner der eingegliederten Gebiete erlassen worden. Es fehlt damit die Hauptvoraussetzung für die Einführung der Reichsfluchtsteuervorschriften.

5. Magnahmen gur Forderung der judifden Auswanderung

Es gibt Fälle, in benen die an fich erwünfchte Auswanderung eines Juden durch die Erhebung der Reichsfluchtsteuer verhindert werden würde. Es find deshalb Bedenken gegen den der Reichsfluchtsteuervor-Fortbestand schriften erhoben worden.

Dieje Bedenken find unbegründet. Der Rog hat mehrere Anordnungen erlassen, durch die vershindert wird, daß die Erhebung der Reichsfluchtsteuer zu einer Beeinträchtigung der jüdischen Auswanderung führt.

Die Oberfinanspräsidenten sind durch den RdF-Erlaß bom 23. Dezember 1937 (RStBI S. 1295) ermächtigt, über Anträge auf Erlaß von Reichs = fluchtstener zu entscheiden, wenn der zu erlassende Betrag 1 000 Reichsmark (in der Ostmark und im Sudetenland 25 000 Reichsmark) nicht übersteigt. Die Antrage find in den Fällen, in denen die Auswanderung durch die Erhebung der Reichsfluchtsteuer berhindert werden würde, ohne Rücksicht auf die Höhe des Stenersbetrags dem MdF zur Entscheidung vorszulegen. Damit ist die erforderliche Einheitlichsteit der Behandlung solcher Fälle sichergestellt.

Der RdF hat außerdem zur Erleichterung der jüdischen Auswanderung angeordnet, daß bei der Bemeffung der Reichsfluchtsteuer von dem um Judenvermögensabgabe gekürzten Ver-mögen auszugehen ist. Hinweis auf den RdF-Erlaß vom 7. Februar 1939 — WStBl S. 250. Die doppelte Belastung mit der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer foll die Auswanderung eines Buden nicht unmöglich machen. Das bei der Bemessung der Reichsfluchtsteuer zugrunde zu legende Gesamtbermögen ift demgemäß um die bon dem Auswandernden entrich = teten und um die von ihm noch geschuldeten Teilbeträge der Judenbermögensabgabe zu fürzen.

Es handelt sich bei dieser Anordnung der RdF um eine reine Billigkeitsmagnahme. Der Steuerpflichtige hat keinen Rechtsanspruch auf die Anwendung diefer Magnahmen. Der Erlaß wird zum Beifpiel nicht anguwenden fein, wenn das der Reichsfluchtsteuer gugrunde zu legende Vermögen sich bis zur Auswanderung wesentlich erhöht hat oder wenn die Judenvermögensabgabe weder entrichtet noch fichergestellt ist.

Buden, die bor dem 12. Rovember 1938 (Stichtag der Judenvermögensabgabe) ausgewandert sind, werden bon diesen Magnahmen überhaupt nicht betroffen. Die von ihnen zu entrichtende Kuden= berniögensabgabe ist bereits von dem um die Reichsfluchtsteuer berminderten Bermögen berechnet worden. Eine Toppelbelastung kann demgemäß nicht eintreten.

Die Reichsfluchtsteuer von Juden, die in der Zeit vom 12. November 1938 bis zur Bekanntgabe des RdF-Erlasses vom 7. Februar 1939 ausgewandert sind, ist noch von dem um die Judenvermögensabgabe nicht gefürzten Vermögen berechnet worden. Es ift in diesen Fällen auch bei der Berechnung der Judenvermögensabgabe die später entstandene Reichsfluchtsteuer von dem abgabepflichtigen Vermögen nicht gekurzt worden. Diese Juden würden deshalb gegenüber denen, die vor dem 12. November 1938 und nach dem 7. Februar 1939 ausgewandert find, fchlechter gestellt sein. Der Rdf hat fich damit einverstanden erklärt, daß aus Gründen steuerlichen Gleichmäßigkeit in diesen Källen ein Ausgleich im Billigkeitsweg geschaffen wird.

Die Judenvermögensabgabe hat nach den bisherigen Vorschriften den Betrag von einer Milliarde noch nichterreicht. Es ist deshalb die Erhebung eines weiteren Teilbetrags angeordnet worden. Auf diesen weiteren Teilbetrag sind die Anordnungen des RdF über die Berücksichtigung der Judenvermögensabgabe bei der Bemessung der Reichsfluchtsteuer anzuwenden. Der weitere Teilbetrag ist ebenfalls abzugsfähig.

Es gibt Fälle, in denen es auswandernden Juden nicht möglich ift, die Reichsfluchtstener rechtzeitig zu entrichten. Diese Juden würden die Friften, die ihnen in den Bifen für die Einwanderung in andere Länder gesetzt worden sind, nicht ein halten können. Der RdF hat, um die Auswanderung folder Juden zu ermöglichen, in dem Erlaß vom 7. Februar 1939 eine wertere Erleichterung angeordnet. Die steuerliche Un= bedenklichkeitsbescheinigung fann den Suden, die sich zur Auswanderung anschicken, auch dann werden, wenn die Reichsfluchtsteuer zwar nicht entrichtet, aber ausreichend sichergestellt ist (3. B. durch Hinterlegung von Wertpapieren oder sicherungsweise Ithereignung bon Grundbesit).

Eine weitere Magnahme in diesem Rahmen bildet die Möglichkeit, daß von auswandernden Juden Wert-papiere zur Tilgung der rechtskräftig festgesetten Reichsfluchtsteuer in Zahlung genommen werden fönnen. Die Inzahlungnahme von Grundstücken ist dagegen nur zur Tilgung der Andenvermögen Sabgabe, nicht aber zur Tilgung der Reichsfluchtsteuer zugekassen worden.

6. Aufkommen

Das Aufkommen an Reichsfluchtsteuer betrug im Rechnungsjahr 1937 81,4 Millionen Reichsmark und im Rechnungsjahr 1938 342,6 Millionen Reichsmark.

Das Aufkommen hat sich auch im Rechnungsjahr 1939 günstig entwidelt. Die Ditmarf ist baron im besonderen Maß beteiligt gewesen. Es ist anzunehmen, daß das Aufkommen auch im Rechnungsjahr 1940 trot ber Kriegsverhältniffe eine beachtliche Höhe erreichen Die Abwidlung noch nicht erledigter Reichsfluchtsteuerfälle aus den letten Jahren wird dazu — besonders in der Oftmark -- beitragen.

Zur Kraftfahrzeugsteuerpflicht im Krieg

Von Steuerinspektor Beykirch, Berlin

Aus Anlag des gegenwärtigen Krieges sind auch eine Anzahl steuerpflichtiger Kraftsahrzeuge "eingezogen" worden. Dadurch ift die Frage nach der Beendigung der Steuerpflicht start in den Bordergrund getreten. Hier ist zunächst zu prüfen, ob das straftfahrzeug von der Behrmacht "zur Berfügung" oder "zur Benukung' in Anspruch genommen worden ist. Im ersten Fall ist das Fahrzeug in das Eigentum der Wehrmacht übergegangen, im zweiten Fall jedoch nicht. Bei der Inanspruchnahme dur Verfügung endet die Kraftfahrzeugsteuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (Zeitpunkt der übernahme zu Gigentum der

Wehrmacht). In diesen Fällen ist die für die Zeit nach Beendigung der Steuerpflicht bereits entrich= tete Kraftsahrzeugsteuer auf Antrag nach § 16 des kraftsahrzeugsteuergesetes zu erstatten. Die Beendigung der Steuerpflicht hat der Steuerschuldner dem Finangamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Er hat insbefondere nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. September 1939 (S 6110 - 228 III) dem Finanzamt die von der Bedarfstelle der Wehrmacht gegebenenfalls ausgestellte Bescheinigung über die Abernahme des Fahrzeugs vorzulegen. Die Beendigung der Steuerpflicht hat das Finanzamt der Zulassungsstelle mitzuteilen.

Bei der Inanspruchnahme des steuerpflichtigen Fahrzeugs zur Benutung bleibt grundsätlich die Kraftfahrdes bisherigen Steuerschuldners zeugsteuerpflicht ftehen. Eine Steuerabmeldung nach § 6 Absat 1 Ziffer 1 RraftStG ist ausgeschlossen, weil der Steuerschuldner das Fahrzeug einem Dritten, nämlich der Wehr= macht, zur Benutung überlassen hat oder überlägt. In den Vergütungen, die der Steuerschuldner für die Benutung des Fahrzeugs erhalten hat oder erhält, ist die Kraftfahrzeugsteuer enthalten. Ist der Steuerschuldner zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nicht in der Lage, so darf das Finanzamt nach dem bezeichneten AdF-Erlaß vom 13. September 1939 die Kraftfahrzeugsteuer st und en. Gine Stundung ist allerdings nur auf Antrag des Steuerschuldners und nach Claubhaftmachung zulässig. Sobald jedoch die für die Benutung des Fahrzeugs von der Wehrmacht zu entrichtende Vergütung an den Steuerschuldner gezahlt ift, entfällt die Stundung und die bis dahin gestundete Kraftfahrzeugsteuer ist sofort zu entrichten.

In den Fällen, in denen von der Wehrmacht nicht ausdrücklich übernahme zur Verfügung, also zu Eigentum, verlangt ist oder wird, liegt nur Inanspruchnahme des Fahrzeugs zur Benutung vor, und zwar auch dann, wenn der Wert des Fahrzeugs bei der Inanspruchnahme vorsorglich abgeschätzt ist oder wird. Lätzt sich im Einzelfall nicht feststellen, ob das steuerpslichtige Fahrzeug von der Wehrmacht zur Berfügung ung oder nur zur Beuutung den der Wehrmacht zur Berfügung ung oder nur zur Beuutung bis zur Klarstellung des Sachverhalts bei der Steuerabsertigung unterstellt werden, daß das Fahrzeug nur zur Benutung in Unspruch genommen worden ist oder wird. In diesen Fällen ist die zur Klarstellung eine Steuerabsertigung unterstellt werden, daß das Fahrzeug nur zur Benutung in Unspruch genommen worden ist oder wird. In diesen Fällen ist die zur Klarstellung eine Steuerab meldung ausgeschlossen. Anderseits darf aber die Kraftsahrzeugsteuer auf Untrageben falls gestund et werden.

Die Wehrmacht selbst hat keine Kraftsahrzeugsteuer zu entrichten, gleich, ob das Fahrzeug von ihr zur Verfügung oder nur zur Benutzung in Anspruch genommen ist.

Wenn ein steuerpflichtiges Kraftsahrzeug nicht benutt wird, dann bleibt die Kraftsahrzeugsteuer bis zur ordnungsmäßigen Abmeldung bestehen (§§ 6 und 7 KraftStG). Das gilt auch für diejenigen steuerpflichtigen Kraftsahrzeuge, die nach der Verordnung über die Weiterbenutung von Kraftsahrzeugen vom 6. September 1939 (KGBl I S. 1698) nicht mehr betrieben werden dürfen. Auch in diesen Fällen kann die Steuerpflicht nur durch ordnungsmäßige Abmeldung des Fahrzeugs beendet werden.

Einc ähnliche Regelung hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 16. November 1939 (KStVIS. 1122) hinsichtlich der von den Bedarsstellen außerhalbder Wehrmacht in Anspruch genommenen Kraftschrzeuge getroffen. Bei Finanspruchnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetes "zur Verfügung" endet die Kraftschrzeugstenerpflicht für den bisherigen Steuerschuldnet der Ibernahme zu Eigentum der Bedarsstelle oder des von ihr bestimmten Erwerbers). Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner — soweit er überhaupt steuerpflichtig ist — beginnt am Tag nach der Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen. Wird dagegen ein steuerbericht für den bisherigen. Wird dagegen ein steuerbermacht oder außerhalb derselben "zur Benutung" in Anspruch genommen, so bleibt das Kraftsahrzeug steuer frei, und zwar auch dann, wenn es zu nicht steuerbegünstigten Zwecken berwendet wird.

In dringenden Fällen genehmigen die Zulassungsstellen die Benutung stillgelegter Kraftsahrzeuge für einzelne Zage oder für bestimmte Fahrten. Un Stelle des roten Binkels erhalten die Kraftsahrzeughalter eine schriftliche Fahrerlaubnis. Da

das Kraftschrzeugsteuergesetz eine tageweise Besteuerung nicht zuläßt, muß der Fahrzeughalter die volle Monatssteuer entrichten, auch wenn er das Kraftsfahrzeug nur wenige Tage im Monat besnutzt. Auch muß er die volle Monatsteuen, wenn Bedarsstellen der Wehrmacht das stillgelegte Fahrzeug für kurze Fristen oder für bestimmte Fahrten "zur Benutzung" be ansprucht das stillgelegte Fällen das Finanzen bom 23. Desember 1939 (WStVI). 1235) die Monatsteuer zunächst an kunt ag stunden. Es darf nach Ablauf des Steuermonatsalsdann von der Erhebung der gestundeten während des Steuermonatsalsdann von der Erhebung der Gewendlichtige glaubhaft zu machen. Fedoch ist die volle Monatsteuer zu entrichten, wenn das Kraftsahrzeug

a) einen roten Winkel erhält,

b) zu verbotenen Fahrten benutt wird,

c) an mehr als fünf Tagen im Steuermonat benutzt wird. Kraftfahrzeugsteuer, die für die Bergangenheit bereits entrichtet ist, darf nach ausdrücklicher Bestimmung nicht erstattet werden.

Araftfahrzeuge, die von den Bedarfstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht "zur Verfügung" beausprucht werden, gehen, wie bereits erwähnt, in das Eigentum des Erwerbers über. Für den bisherigen Kraft-fahrzeughalter endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Eine Erstattung der für die Zeit nach der Beendigung der Steuerpflicht von dem bisherigen Fahrzeughalter bereits entrichteten Kraftfahrzeugsteuer ist § 16 Absak 1 KraftSt& gemäß an sich nur für den vollen Steuermonat zulässig. Aus Billigkeitsgrün= den darf nunmehr das Finanzamt nach dem Erlaß vom 23. Dezember 1939 in diesen Fällen die Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich Zuschlag und Aufgeld) auch für einen Teil des Steuermonats crstatten. Und zwar ist derjenige Teilbetrag zu erstatten, der auf die Zeit nach Beendigung der Steuerpflicht für den Erstattungsberechtigten entfällt. Dies gilt auch für Monatskarten. Erstattungsberechtigt ist derjenige, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet (§ 16 Abjat 3 KraftStG). Im Gegensatz zur sonstigen Regelung (§ 16 Absat 1 letter Sat KraftStG) dürfen auch Beträge unter 5 RM erstattet werden, wobei der zu erstattende Betrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden ift (§ 41 Absat 3 KraftStDB). Andere Lesarten sind unzutreffend.

An Stelle des ihm von der Zulasiungsstelle mitgeteileten Tages der Beendigung der Steuerpflicht kann, worauf der Reichsminister der Finanzen in dem neuen Erlaß vom 23. Dezember 1939 noch besonders hinweist, das Finanzamt bei Berechnung des zu erstattenden Betrags für die Beendigung der Steuerpflicht einen früheren, also günstigeren geng als Stichtag zugrunde legen, wenn der Fahrzeughalter glaubhaft macht, daß das Kraftsahrzeug seit die sem früheren Tage nicht mehr benutt worden ist, und wenn sonstige Billigkeitsgründe (§ 131 UD) vorliegen.

Der Erstattungsberechtigte muß die Steuerkarte dem Finanzamt zurückgeben. Der Rückgabe ist es gleichzuachten, wenn die Steuerkarte verlorengegangen ist und dies glaubhaft gemacht wird.

Steuer freie Perfonen wagen verlieren nicht schon dadurch die Steuerfreiheit, daß sie auf Grund einer behördlichen Freigabe zur Güterbeförderung bezuntt werden. Sie werden erst dann steuerpflichtig, wenn sie zu Lasttraftwagen umgebaut werden. Ein Umbau liegt dann vor, wenn mit dem Ausbau des Fahrzeugs Borrichtungen sest verbunden werden, die der Güterbeförderung dienen. Die Herausnahme der Sitzpläte und das Einlegen von Brettern allein gelten nicht als Umbau im steuerlichen Sinn.

Eildienst - Nachrichten

Vereinfachung im Anfechtungsverfahren

Den Vorschriften der Neichsabgabenordnung 1919 gemäß galt für alle Berufungen, über die das Finanzgericht zu entscheiden hatte, ein ein heit liches Verfahren. Es wurden Berufungen, bei denen der Wert des Streitgegen stands gering war, in dem gleichen Verfahren behandelt wie Berufungen mit einem hohen Streitwert.

Durch eine Verordnung bom 1. Dezember 1930 (KGBl I S. 517, 561) wurde für Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Reichsmark, ein bereinfachtes Versahren geschaffen. Die Vorschriften über das bereinfachte Versahren, die seit der Verordnung bom 1. Dezember 1930 underändert geblieben und im § 265 der Reichsabgabenordnung 1931 enthalten sind, lauten:

"ther Verufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Neichsmark, kann das Finanzgericht, ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachbershalts oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen ersorderlich ist, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügt der Hindeis, daß auf Erund dieser Vorschrift nach freiem Ermessen entsichieden worden ist."

Diese Vorschriften haben sich bewährt. Sie galten § 265 ber Reichsabgabenordnung gemäß bisher nur für das Besugustungsberfahren ist, dem Führererlaß vom 28. August 1939 (NGBI I S. 1535) gemäß, durch das Anfechtungsberfahren. Infolgedessen ergab sich die Notwendigkeit, das Anwendungsgediet des § 265 der Neichsabgabenordnung auf das Anfechtungsberfahren zu erstrecken. Das ist durch eine Verordnung vom 13. Januar 1940 (NGBI I S. 58), die zur Durchführung des § 265 der Reichsabgabenordnung ergangen ist, geschehen. In der Verordnung ist bestimmt, daß der § 265 der Neichsabgabenordnung im Anfechtungsversahren sinngemäß Anwendung findet.

Die Berordnung bom 13. Januar 1940 hat für das Gebiet der Besith- und Verkehrsteuern die Bedeutung, daß das im § 265 der Reichsabgabenordnung geregelte Verfahren, das sich beim Finanzgericht eingespielt hatte, von berjenigen Abteilung des Oberfinanzpräsidenten übernommen wird, die die Anfechtungsjachen auf dem Gebiet der Befit und Bertehrsteuern bearbeitet. Für das Gebiet der Zölle und Berbrauch= fteuern ist das bereinfachte Verfahren, das im § 265 ber Reichs= abgabenordnung geregelt ist, neu. § 265 ber Reichsabgabenordnung galt bisher nur für Befit und Bertehrsteuern. Er findet in Zufunft auch bei Böllen und Berbrauch= steuern Anwendung. Das bedeutet aber nicht, daß § 265 der Reichsabgabenordnung bei denjenigen Anfechtungen, beren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Reichsmart, ausnahmslos anzuwenden sei. § 265 der Reichsabgaben= ordnung enthält eine Rann-Vorschrift. Das heißt: es besteht nicht etwa ein Zwang, sondern nur die Möglichkeit, von dem bereinfachten Verfahren Gebrauch zu machen. Sandelt es fich um Fragen bon grundfählicher Bedeutung (gum Beifpiel bei der zollrechtlichen Behandlung einer Ware), so ist der Fall zu einer Anwendung des § 265 der Reichsachgabenordnung nicht geeignet.

Geschäftsverteilung des Reichsfinanzhofs für das Kalenderjahr 1940

Großer Genat:

Der Große Senat entscheidet in den ihm gesetzlich zugewiesenen Sachen, und zwar in den Fällen

- a) des § 66 Absat 1 der Reichsabgabenordnung und
- h) des § 5 Absat 2 und des § 6 des Finanzausgleichsgesetzes.

Außerdem sind ihm die Begutachtung von Fragen der Reichsabgabenordnung, des allgemeinen Teils des Reichsbewertungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesehres und die Begutachtung von solchen Fragen zugewiesen, die den Geschäftsbereich nicht nur eines Senats berühren.

Im übrigen bearbeiten, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind,

der I. Genat:

1. Körperschaftsteuer,

2. Gewerbesteuer der Körperschaften,

3. Rechtsbeschwerden nach Artikel 13 Absat 5 ber Verordnung vom 27. Februar 1935 (RGBI I S. 316) zur Durchführung und Ergänzung bes Anleihestockgeseites,

4. Saarlandische Gintommensteuer für juriftische Berjonen,

5. Medlenburg: Gewerbesteuer der Körperschaften, die zugunsten medlenburgischer Gemeinden erhoben wird (MGBl 1939 I S. 703);

ber II. Senat:

1. Kapitalberkehrsteuer,

2. Wechselsteuer,

- 3. Grunderwerbsteuer (einschließlich ber Zuschläge für Lander und Gemeinden),
- 4. Kraftsahrzeugsteuer,
- 5. Beförderungsteuer,
- 6. Versicherungsteuer,
- 7. Fenerschutsteuer,
- 8. Rennwett- und Lotteriesteuer,
- 9. Urfundensteuer,
- 10. Stempelsteuern und Bertzuwachssteuern ber Länder;

ber III. Genat:

1. Reichsbewertung,

2. Industriebelastung und Aufbringung (Gesetze vom 30. August 1924, RGBI II S. 257 und 269),

3. Reichsbermögensteuer,

4. Reichsfluchtsteuer (Teil 7 Kap. III ber Vierten Verordnung bes Neichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, RGBl I S. 699 ff.),

5. Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer,

6. Grundsteuer,

7. Grundsteuer, Grundwertsteuer, Mietzinssteuer, Hauszinssteuer, Aufwertungsteuer, Entschuldungsteuern und Wegeabgabe der Länder;

ber IV. Genat:

- 1. Einkommensteuer, soweit nicht der VI. Senat zuständig ist, und Lohnsteuer,
- 2. Steuerabzug bom Kapitalertrag, soweit nicht der I. oder VI. Senat zuständig ist,
- 3. Wehrsteuer,
- 4. Bürgersteuer,
- 5. Kirchensteuern;

ber V. Senat:

1. Umsatsteuer,

- 2. Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Ausgleichsteuer und der Süßstoffsteuer,
- 3. Ründwarenmonopol,

4. Reichsschlachtsteuer,

5. Schlacht= und Schlachtausgleichsteuer ber Länder,

6. Bierfteuer und Getrankefteuer ber Lander und Gemeinden,

7. Helgoländische Gemeindeeinfuhrsteuer (MMinBI 1936 S. 514);

ber VI. Genat:

1. Einkommensteuer berjenigen Personen, die Einkünfte auß Gewerbebetrieb ober auß Land= und Forstwirtschaft haben, und zwar auch bann, wenn das Vorliegen solcher Einkünfte streitig ist. Werden berartige Einkünste nicht bestritten, können solche Sachen vom Präsidenten auch dem IV. Senat zur Bearbeitung überwiesen werden,

2. Gewerbesteuer, soweit nicht der I. Senat zuständig ist,

3. Wandergewerbefteuer,

4. Neichsabgabenordnung, soweit kein anderer Senat zus ständig ist,

5. Finanzausgleich einschließlich Doppelbesteuerung, soweit nicht der Große Senat zuständig ist,

6. Verwaltungskoftenzuschüffe (§ 10 Absat 2 des Gesetzes bom 10. August 1925, MGBI I S. 252, und Gesetz bom 17. Juli 1930, NGBI I S. 215),

- 7. Bremische Firmen- und Gewerbesteuer,
- 8. Medlenburgische Gewerbesteuer, die zugunsten medlenburgisscher Gemeinden erhoben wird (NGBI 1939 I S. 703), soweit nicht der I. Senat zuständig ist;

die Unterabteilung a des VI. Senats: alle Streitsachen, bei denen es sich um gemeinnühige, mildtätige oder kirchliche Zwecke handelt.

Nichtet sich die Nechtsbeschwerde gegen eine Berufungsentsscheidung, die mehrere Steuerarten betrifft, so ist derjenige Senat zuständig, dessen Buständigkeit für die Steuerart gegeben ist, die den höchsten Streitwertanteil hat.

In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Neichssinanghofs den zuständigen Senat. P.

Gelten die §§ 79 und 80 UStDB 1934 noch?

§ 79 und 80 UStDB 1934 gemäß konnten Rechtsanwälte ihre durchlaufenden Posten und Notare die Entgelte pauschweise abssehen, die sie für steuerbare Leistungen anläßlich ihrer öffentlichsrechtlichen Tätigkeit eingenommen hatten. Die Umsahsteuerdurchssührungsbestimmungen 1938 enthalten entsprechende Bestimmungen nicht mehr. Können Nechtsanwälte und Notare, in deren Büchern die steuerbaren Entgelte (Gebühren für Ansertigung eines Vertragsentwurfs, Vertretungsgebühren, Schreibgebühren, Portoanslagen) von den nicht steuerbaren Einnahmen (Notariatszgebühren, durchlausende Vosten) nicht oder nur schwer zu trennen sind, jeht noch die nicht steuerbaren Entgelte mit einem Pauschsbetrag absehen?

Die Gründe für die Negelung §§ 79 und 80 UStDB 1934 gentäß gehen weder aus dem Gesetz und den Durchführungsbestimmungen noch aus dem Erlaß des Neichsministers der Finanzen dom 7. Dezember 1934 (S 4030 — 50 III, NStBI 1934 Seite 1537) herdor. Die Erklärung liegt in den folgenden Umsständen:

Die Rechtsanwälte pflegen eine Anzahl kleiner Beträge für frembe Rechnung und in fremdem Namen einzunehmen. Es handelt sich um verauslagte Gerichtskosten, Vollstreckungsgebühren, Rosten des Gegners und ähnliche Zahlungen, die sie im Namen ihrer Auftraggeber geleistet haben. Nach den "Vorläufigen Richtlinien für die Buchführung der freien Beruse und ähnlichen Erwerdszweige nach § 161 NO" vom 22. Juni 1932 (NStV 1982 Seite 613) war eine Trennung der steuerbaren Entgelte von den durchlausenden Posten nicht unbedingt ersorderlich. Ohne die Negelung in den §§ 79 und 80 UStDV hätten die Veträge der durchlausenden Posten durch das Finanzamt im Einzelfall gesschätt werden müssen.

Die Notare müssen alle Leistungsentgelte versteuern, die sie nicht im Nahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit für Beutkundung von Verträgen, Beglaubigung von Unterschriften und für ähnliche Handlungen erhalten haben, sondern für den Entwurf von Verträgen, Erklärungen oder Verhandlungen. Die Buchführung nach den Nichtlinien vom 22. Juni 1932 macht die Trennung der Entgelte für steuerbare Leistungen von den nicht steuerbaren Einnahmen nicht zur Pflicht. Auch hier hätte das Finanzamt den Betrag der nicht steuerbaren Entgelte schäßen müssen. Deswegen ist die Absehung durch Pauschbetrag zugelassen worden.

Die Umsatsteuerburchführungsbestimmungen 1988 enthalten entsprechende Vorschriften nicht. Die Verhältnisse haben sich nicht geändert. Die endgültigen Vuchführungsvorschriften sind noch nicht erlassen. Es gelten noch die Richtlinien vom 22. Juni 1932. Der Reichsminister der Finanzen hat in dem Runderlaß vom 20. Januar 1939 — S 4015 — 1 III — (RStVI 1939 Seite 129) unter C 4 Seite 144 ausgeführt, daß die §§ 79 und 80 USDV 1934 mit Rücksicht auf eine in Vordereitung besindliche allgemeine Regelung der Vuchführungspflicht als künst ig gegenstandslosgestrichen seien. Bis zum Erlaß der neuen Vuchführungsvorschriften können sie jedoch noch angewandt werden.

Es besteht für die Nechtsanwälte und Notare also weiterhin die Möglichkeit, die §§ 79 und 80 UStDB 1934 anzuwenden. Sie gelten so lange, dis die Buchführung der freien Beruse endgültig geregelt ist.

Steuerregelung bei Ankauf von Hunden durch die Wehrmacht

§ 9 ber Mustersteuerordnung für die Hunde (Erlaß des Reichsministers des Innern zugleich im Namen des Preußischen Finanzministers dom 10.3. 1939 — V St 45/89 — 5680 und IV 7461 — I/19.1. 1939) regelt die Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer. Ent steht die Steuerpflicht im Laufe eines Biertelzihrs oder Halbjahr, so nuch die volle Steuer für das laufende Viertelz oder Halbjahr innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Beginn der Steuerpflicht entrichtet werden. Er lisch tie Steuerpflicht im Laufe eines der bezeichneten Zeitraume, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Zeitraums fortzun unt richten. Wenn die Steuerordnung einer Gemeinde die Zahlung der Hundestener in einer Summe für das Nechzun ung siahr vorsieht, erlischt die Steuerpflicht sogar erst am Ende diese Zeitraums.

Da nun die Wehrmacht laufend für ihre Zwecke geeignete Hunde ankauft und ihrerseits nach § 7 der bezeichneten Mustersteuerordnung Hundesteuer nicht zu entrichten braucht, hat der Reichsminister des Junern im Einvernehmen mit dem Neichsminister der Finanzen die Gemeinden ersucht, in diesen Fällen mit Rücksicht auf die besonderen Umstände die Hundesteuer nur dis zum Ende des Monats zu erheben, in dem der Hund die Wehrmacht augekauft worden ist, und die dis zum Ende des Erhebungszeitraums fällige Steuer zu er lasse (Munderlag des Neichsministers des Innern dom 14. 12. 1939 — V St 1292/39—5680).

Vereits darüber hinaus gezahlte Steuerbeträge sind auf Antrag zu erstatten. Als Nachweis, daß der betreffende hund von der Wehrmacht angekauft worden ist, gilt die von der ankaufenden Hundeersahstaffel ausgestellte Ankaufsbescheinigung.

Dierte Bürgersteuerdurchführungsverordnung

Mach dem Beschluß des Preußischen Staatsministeriums über die Anderung der Grenzen
der Landkreise Randow, Greisenhagen, Raugard und Neckermünde und des Stadtkreises
Stettin bom 12. Oktober 1939 (Ministerialblatt des
Reichz- und Preußischen Ministeriams des Innern 1939 S. 2170)
sind mit Birkung vom 15. Oktober 1939 bestimmte Gemeinden
und Gemeindeteile aus den Landkreisen Nandow, Greisenhagen
und Naugard ausgegliedert und in den Stadtkreis Stettin eingegliedert worden. Gemäß \(\) 4 der Unordnung des Oberpräsidenten der Prodinz Pommern dom 13. Oktober 1939 über die Gingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt
Stettin bleiben die bisherigen ortsrechtlichen Bestimmungen der
eingegliederten Gebiete über die Bürgersteuer noch dis 31. Dezember 1941, in einigen Gemeinden sogar dis 31. Dezember 1944,
in Krast.

§ 12 Absat 2 Sat 2 des Bürgersteuergesetes gemäß nuß aber der Bürgersteuerhebesat für alle Steuerspflichtigen einer Gemeinde gleich sein. Die vorläusige Beibehaltung verschiedener Debesäte erforderte eine besonsdere geschliche Regelung. Diese Regelung ist durch die Vierte Verordnung zur Durch führung des Bürsgersteuergesetes (Vierte VSD) vom 9. Januar 1940 (NGBII S. 50, NStBI 1940 S. 38) getroffen worden. Dieser Verordnung gemäß können in der Stadt Stettin für die Gebietsteile, die vor dem 15. Oktober 1939 zu verschiedenen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücken) gehört haben, die Hebesätze der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 verschieden festgesetzt werden.

Gine verschiedene Festsehung der Bürgersteuerhebesätze für das Nalenderjahr 1940 erscheint erwünscht, weil in die Stadt Stettin mehrere ländliche Gemeinden eingegliedert worden sind. Die sosorige Angleichung der Bürgersteuerhebesätze dieser Gemeinden an den Bürgersteuerhebesatz der Stadt Stettin, der auf 800 v. H. sesstenden ist, würde die Steuerpslichtigen der eingegliederten Landgemeinden start belasten. Es ist zwedmäßig, die Angleichung der unterschiedlichen Bürgersteuerhebesätze erst nach einer gewissen Beit durchzusühren.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse nach bem Stanb vom 24. Januar 1940. Steuergutscheine I: Dezember 1939 und Januar 1940 99,92; Februar 99,82; März 99,66; April 99,65 und Mai 99,64. — Steuergutscheine II: Juni 1942 988/8; Juli 981/8; August 977/8; September 97,50; Ostober und Rovember 97,25.

Mredite für die Umsiedler aus Südtirol. Die Deutsche Um siedlungs-Treuhand-Gefellschaft mit besschränkter Haftung (Hinweis auf die Meldung in Nummer 49 des WB 1939) hat Areditmöglichkeiten für die Umsiedler aus Südtirol geschaffen. Ein Banken fortium, dem insbesondere ostmärkische und baherische Banken angehören, wird Kredite zur Berfügung stellen, die den Umsiedlern die Gründung einer neuen Lebensgrundlage ersleichtern werden.

Umstellung von Schuldverhältnissen. Schuldverhältnisse aus Geldgeschäften, die auf Schweizer Franken lauten, werden auf Reichsmark umgestellt, wenn der Gläubiger oder der Schuldner ein Kreditinstitut mit dem Hauptsitz im Verwaltungsbezirk Vorarlberg ist und der andere Teil seinen Sitz im Deutschen Reich hat. Der Umstellungskurs beträgt 56,70 Reichspfennig für einen Schweizer Frank. Hinweis auf die Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen aus Geldgeschäften im Verwaltungsbezirk Vorarlberg vom 29. Dezember 1939, KGBI 1940 I S. 38.

Aussetzung bes Depotzwangs. Wertpapiere, deren Aussteller ihren Sitz im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig oder in den angegliederten Oftgebieten haben, sind inländische Wertpapiere geworden. Der Depotzwang ist deshalb für diese Wertpapiere ab dem 17. Januar 1940 aufgehoben worden.

Reue Industricanleihen. Die folgenden Anleihen find durch freihändigen Verkauf untergebracht worden:

- 1. Fünf Millionen Reichsmark Schuldverschreibungen von 1940 der Lech-Elektrizitätswerke Aktiengesellsschaft, Augsburg. Die Anleihe wird mit 5 vom Hundert verzinst. Sie wird zum Rennbetrag ausgegeben und durch Auslosung zum Kurs von 101 vom Hundert getilgt. Der Erlös der Anleihe soll insbesondere dem Ausbau der Wasserräfte der Iller dienen;
- 2. Fünf Millionen Reichsmart Obligationen der Metallgesellschaft Attiengesellschaft Frankfurt am Main. Die Obligationen werden mit 5 vom Gundert berzinst. Sie werden zum Rennbetrag ausgegeben und durch Auslosung getilgt. Der Erlös der Anleihe wird zur Finanzierung von Lierjahresplan-Aufegaben verwendet;
- 3. Fünf Millionen Reichsmark Schuldverschreibungen von 1939 der Rali-Chemie Aktiengeseuschaft, Berlin. Die Anleihe wird mit 5 vom Hundert verzinst. Sie wird zum Rennbetrag ausgegeben und durch Auslosung getilgt. Der Erlös der Anleihe dient dem Ausbau des chemischen Betriebs.

Reuregelung bes Berkehrs in Neichsschuldbuchforberungen. Die Berordnung über die Berwaltung und die Anschaffung von Keichsschuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940 (RGBI I S. 30) ichafft Verein fachungen für den Verkehr in Neichsschuldbuchforderungen. — Wertpapiersammelbanken sind auf Grund der Berordnung berechtigt, Neichsschuldbuchforderungen, die ihnen als Treuthänder für andere Kreditinstitute zur am melverwaltung anvertraut worden sind, gemeinsam mit ihren Reichsschuldbuchforderungen oder mit den Neichsschuldbuchforderungen oder mit den Neichsschuldbuchforderungen oder mit den Neichsschuldbuchforderungen oder mit den Neichsschuldbuchforderungen oder mit den Neichsschuldbuchforderung der Wertpapiersammelbant in das Reichsschuldbuch einen Anteil an der Reichsschuldbuchforderung, die süren den der Kennbetrag der Keichsschuldbuchforderung, die sür den einzelnen Treugeber von der Vertpapiersammelbant in Sammelverwaltung genommen worden ist. — Ein Kreditinstitut, das einen Auftrag zum Einkauf von Reichsschuld einen Kunden underzüglich einen entsprechen den Anseinen Ansein

teil an der Reichsschuldbuchforderung einer Wertpapiersammelbank zu verschaffen. Der Anteil geht mit der Eintragung des Abertragungsbermerks im Berwahrungsbuch des Areditinstituts auf den Kunden über, wenn er nicht nach den Bestimmungen des bürgerslichen Rechts schon früher auf den Kunden übergegangen ist.

Errichtung der Emissionsbank in Polen. Die Emissionsbank in Polen dient der Aufrechterhaltung des Geldverkehrs und des Areditverkehrs in den besetzten polnischen Gebieten. Sie hat ihren Sitz in Arakau. — Die Bank ist berechtigt, Banknoten auszugeben. Die Noten der Bank lauten auf Flokk. Sie sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in den besetzten polnischen Gebieten. Die Noten der Bank werden durch die folgenden Werte gedeckt:

- 1. Forderungen aus Distontgeschäften und Darlehnsgeschaften der Bant,
- 2. Bestände an deutschen Zahlungsmitteln und Guthaben bei der Deutschen Reichsbant und der Deutschen Verrechnungskasse,
- 3. eine erststellige Grundlast auf dem Grundbesit in den befesten polnischen Gebieten.

Die Bank ist befugt, die folgenden Geschäfte zu machen:

- 1. Diskontieren bon Wechseln und Scheden.
- 2. Gewähren von Darlehn gegen angemessene Sicherung,
- 3. Annahme unverzinslicher Ginlagen im Depositenberkehr und im Giroberkehr,
- 4. Ausführung bankmäßiger Auftragsgeschäfte,
- 5. Verwertung und Verwaltung von Wertpapieren.

Der Generalgouverneur für die besetzten Gebiete bestellt bei der Bank einen Bankdirigent und er Bankdirigent überwacht die Magnahmen und die Geschäfte der Bank.

Wertpapierturse von Juni bis November 1939. Der Krieg hat auf die Kursgestaltung der Wertpapiere einen nennenswerten Einfluß nicht gehabt. Nach Mitteilung von "Wirtschaft und Statistit" ergibt sich für die Entwicklung der Wertpapierkurse das solgende Bild:

1. Festberginsliche Wertpapiere

1. Festberzinsliche			Merthabiere				
			1 9	1939			
Separate Property	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oft.	Nov.	
4º/o Wertpapiere	00.00	00.00	00.00	00.05	00.00	00.00	
Dt. Reichsanl. 1934	99,63	99,63	99,63	99,65	99,90	99,90	
Schuldverschr. d. Umsch. Verb.					0 10		
disch. Gemeinden	98,68	93,56	93,06	93,01	93,19	93,43	
41/20/0 Biertpapier	2				17 17 11		
Pfandbriefe	99,15	99,14	99,14	99,15	99,17	99,20	
dav.: Hpp.=Aft.=	3-			1000 4			
Banken	99,15	99,14	99,14	99,15	99,18	99,19	
öffentl.=rechtl.							
Ared.=Unst	99,15	99,15	99,14	99,14	99,14	99,23	
KommunOblig	98,74	98,74	98,71	98,66	98,69	98,75	
dav.: Hyp.=Alt.=						00 44	
Banken	98,55	98,55	98,55	98,55	98,55	98,55	
öffentl.=rechtl.	A ATT		00.01	00 = 4	00 50	00.00	
Ared.=Unjt.	98,87	98,87	98,81	98,74	98,78	98,89	
Offentl. Anleihen.	98,46	98,29	98,26	97,93	97,78	98,09	
Gewog. Durchschn.	98,98	98,96	98,95	98,91	98,91	98,98	
Industrieobligat	96,26	95,68	95,19	94,06	95,36	96,29	
Industrieobligat.*)	95,16	94.67	94,60	93.47	93.47	94.40	
5% Wertpapiere		11	5 4	100	3	12.00	
Dt. Reichsanl. 1927	101,70	101,66	101,70	101.64	101.80	101.82	
Industrieobligat.	99,72	99,48	98,62	97.36	99,30	99,39	
Aufwertg.=Bapiere	00,02	00,10	00,02	01,00	00,00	00,00	
AnlAblSch. d. N.	131,96	131.77	132,16	131.81	133.91	136.06	
Abl.=Anl. d. Länd.	130,09	130.05	130,22	128,05	130.46	131.98	
Dt. Kommunal=	100,00	100,00	ت کر ۱۵۰	120,00	100,10	101,00	
Sam.=Atl.=Anl.	136,57	136,80	136.97	135,82	138,56	140,32	
51/20/0 Liquid.= Afbr.	1 7		7 7	1 - 1		- The same	
Hp.=Aft.=Banten .	101,01	101,00	100,82	100.53	101,61	101,79	
Off.=r. Rred.=Anft.	101.58	101.77	101.57	101,51	102,21	102,62.	
	,50			-			

^{*)} Von Dollar auf Reichsmark umgestellte Obligationen.

ıj

9 91 + + + en (Stanh han 1924/26

2. Utt	2. Aftien (Stand von 1924/26 = 100)							
		1939						
	Juni	Suli	Aug.	Gept.	OH.	Nov.		
Metallgewinnung .	72,58	72,47	71.14	71,64	71,38	74.03		
Steinkohlen	108,18	105,17	104,67	107,85	107,87	111,40		
Braunkohlen	154,27	154,81	159,43	170,05	169,62	172.07		
Rali	108,15	108,47	110,85	121,58	122,21	126,83		
Gemtichte Betr	96,86	96,67	97,28	97,79	97,92	101,85		
Bergbau und								
Schwerindustrie .	103,94	108,58	104,54	107,53	107,58	111,16		
Metallverarb.			·					
Maschinen- u.								
Fahrzeugindustr.	74,14	73,32	74,87	72,67	72,16	75,21		
Elektrotechn. Ind	127,07	126,33	128,81	180,46	130,24	132,69		
Chem. Industrie .	106,23	104,63	106,88	107,74	107,68	109,98		
Baugewerbe und								
ähnl. Betriebe .	78,45	76,86	78,21	75,25	74,71	76,97		
Bapierindustrie	68,81	60,13	62,94	61,26	61,35	66,64		
Textil- u. Be-								
fleid.=Industrie .	75,85	75,18	76,00	72,34	70,07	70,16		
Leder, Linoleum								
und Gummi	175,23	171,85	177,50	175,06	170,81	169,86		
Nahrungs= und		44=04	100.00	100.00	440.05	100.00		
Genußmittel .	118,21	117,91	120,88	120,29	119,35	120,20		
Braucreien	111,59	112,47	115,15	112,33	112,37	116,55		
Vervielfältigung .	117,07	114,45	120,55	117,33	111,25	113,39		
Berarb. Industrie .	96,94	95,92	98,04	96,52	95,64	97,69		
Barenhandel	78,92	76,57	78,33	72,76	71,34	78,65		
Grundst.=Gef	161,78	159,29	166,62	154,38	154,62	157,22		
Wasser, Gas u.		- 10						
Elektrizität	152,27	151,79	153,25	152,42	152,40	155,70		
Gisen= und								
Straßenbahn .	103,12	101,73	103,28	101,44	100,65	103,17		
Schiffahrt	9,53	9,02	9,50	8,46	8,29	8,55		
Streditbanken	78,59	78,18	78,56	77,80	77,30	77,38		
Supothekenbanken	146,06	144,83	145,21	142,65	140,86	143,51		
Sandel								
und Berkehr	104,83	103,91	105,24	103,28	102,79	104,78		
Jusgesamt	100,84	100,02	101,63	101,12	100,58	102,98.		
Auskeimur	200703	,	~01,00	LULIA	100,00	200,013.		

Verkehr und Veranstaltungen

Deutsche Reichsbahn im Jahr 1939. Das Jahr 1939 brachte der Deutschen Reichsbahn viele neue Aufgaben. Der Aufmarich und die Versorgung des Deutschen Hecres wurden die wichtigste Aufgabe der Deutschen Reichsbahn. Daneben mußte die Reichsbahn noch die Aufgaben des Kraft= fahrzeugfernverkehrs übernehmen. Auch der allge = meine Personenverkehr muß fast ausschließlich durch die Reichsbahn bewältigt werden. Der Stredenzuwachs in den rüdgegliederten Oftgebieten und der Neuaufbau des Gisenbahnwesens im Generalgouvernement erforderten den Ginsat vieler Tausend von Eisenbahnbediensteten im Often. — Das neue Meichsbahngeset vom 4. Juli 1939 beließ der Deutschen Reichs-vahn ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Ihr Vermögen ist ein Sondervermögen des Reichs. — Die Gesamteinnahmen ber Deutschen Reichsbahn haben sich trot der starken Ginschräufung des Gifenbahnverfehrs bei Beginn des Kriegs gegenüber dem Vorjahr um rund 520 Millionen Reichsmark oder 10,1 v. H. auf 5650 Millionen Reichsmark erhöht. Auch die Ausgaben sind gestiegen. Der Abschluß der Deutschen Reichsbahn für das Jahr 1939 wird ausgeglichen sein. Das Vertrauen der Offentlichkeit in die finanzielle Kraft der Deutschen Reichsbahn kam bei der Zeichnung der ersten großen Reichsbahnanleihe zum Aus-Das große Fahrzeugbeschaffungsprogramm ist den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt worden. Der Lokomotiven= und Wagenpark wird im Jahr 1940 bedeutend vergrößert werden.

Cinheittige Geschäftsbedingungen im Speditionsgewerbe. Der Reichsberkehrsminister hat angeordnet, daß die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ab 1. April 1940 für alle Geschäftsabschlüsse von Mitgliedern der Reichsberkehrsgruppe Spedition und Lagerei mit ihren Kunden berdindlich sind. Aussuahmen für Getreide und Futtermittel sind möglich. Preisserhöhungen ohne Ausnahmegenehnrigung sind unzulässig.

Einführung des Deutschen Luftrechts in den eingegliederten Oftgebieten. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1939 (MGVI. 1940 Teil I S. 4) wurde das Deutsche Luftrecht in den eingegliederten Ostgedieten eingeführt. Der Reichsgau Posen bildet einen Luftamtsbezirk. Der Reichsgau Danzig-Westpreußen wird dem Bezirk des Luftamts Königsberg, der Regierungsbezirk Kattowit dem Bezirk des Luftamts Breslau zugeteilt.

Frembenverkehr im Sommerhalbjahr 1939. Die Entwicklung bes Frembenverkehrs im Sommerhalbjahr 1939 (April bis September 1939) in 1674 Berichtsorten zeigt bas folgende Bild:

	Sommerhalbjahr 1989	Beränderung gegen über Sommerhalb- jahr 1988 in v. H.
Fremdenmeldungen . darunter Auslands-	. 19 389 769	+ 6
fremde	. 905 498	32
Fremdenübernachtungen darunter Auslands-	. 90 784 000	+ 6
fremde	. 2785 000	33.

Für die Aufgliederung des Ausländerfrembenberkehrs nach Hertunftsländern ergibt sich das folgende Bild:

	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
	Melbungen	Abernachtungen
	Zahl v. H	. Zahl b. H.
Italien	87 088 10	313 823 11
Niederlande	117 946 18	809 985 11
Dänemark	137 282 15	257 581 9
Ungarn	. 55 728 6	233 365 8
Bereinigte Staaten v. Amerita	72 337 8	198 560 7
Schweden	76 885 8	184 865 7
Schweiz	49 410 5	176 495 6
Großbritannien u. Rordirland	50 672 6	154 195 6
Jugoflawien	26 189 8	98 926 4
Rumänien	19 099 2	86 639 3
Frankreich	24 308 3	83 275 3
Bolen	15 033 2	68 769 8
Norwegen	28 530 3	66 588 2
Belgien und Luxemburg	25 409 8	63 940 2
Constiges Ausland	119 577 13	488 084 18.

Leipziger Frühjahrsmesse 1940. Die Leipziger Frühjahrsmesse 1940 wird als Gebrauchsmustermesse vom 3. die 8. März 1940 in allen 24 Mespalästen des Zentrums der Reichsmessestadt abgehalten werden. Gleichzeitig wird die Bugramaschinenmesse (für Druckereimaschinen) im Deutschen Buchgewerbehaus durchgeführt.

— Die Große Technische Messe und die Baumesse auf dem Gelände bor dem Bölkerschlachtdenkmal werden zu einem späteren Zeitpunkt stattsinden.

Arbeit und Soziales

1938

, 1987

10.2

9,7

163

15,5

Bevöllerungsbewegung in den Deutschen Großstädten im britten Bierteljahr 1939. Nach Mitteilung von "Wirtschaft und Statistit" ergibt sich für das Altreich das folgende Bild (ohne Karlsruhe und Saarbrücken):

	Lebanb- geborenei)			Geftorbene1)			Sterbefälle1) an		
	Ehe- ichlie- kungen	ins. gesamt	babon un- ebelich	ins- gefamt	11	abon nter Jahr alt	Tuber: tulofe	Herz- frant- heiten	ent- gen- ent- aun-
3. 29 i. 1989	77 097	92 778	8 901	54 485	5	107	2 824	8 071	2 818
3. " 1938	58 585	85 769	7 725	54 078	4	594	3 048	7 732	3 043
Jan -Sept. 1939	187 712	279 690	26 713	196 951	16	713	10 126	30 488	15 801
	163 196	261 088	23 852	182 333	15	231	10 286	27 202	13 435
	Nut 10	000 Einw	ohner ur	nb auf8 !	Jak	r ber	echnet		
3. Bj. 1939	14.2	17.1	1,6	10.0	1	5,5	0,52	1,49	0.52
3. Dj. 1938	10,9	16.0	1,4	10,1		5,3	0,57	1,44	0.57
3. Bi 1937	10.7	149	1,3	9,5		5,8	0,61	1.33	0.52
3an Sept. 1989	116	17.3	1.7	12.2	2)-	6,0	0.63	1.89	0.98

1) Ohne Ortsfrembe. - ") Auf 100 in ber Berichtszeit Lebenbgeborene berechnet.

11.3

1,4

62

0,72

1,64